



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 22. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 15. März 2023 **77**

- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2023 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest **82**

- Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis **82**

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) **85**

Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung
Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) **85**

Anlage 1: Ausschlussliste

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse der 22. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 15. März 2023

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **22. Sitzung** am **15. März 2023** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

➤ Wirtschaftsplan 2023 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0503/2023/6

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) für das Wirtschaftsjahr 2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Der Wirtschaftsplan weist
im Erfolgsplan

1.	Erträge in Höhe von gesamt	24.941.230 EUR
	a) darunter Abfallentsorgung	21.405.050 EUR
	b) darunter Straßenbauverwaltung/ -unterhaltung	3.536.180 EUR
1.	Aufwendungen in Höhe von gesamt	24.941.230 EUR
	a) darunter Abfallentsorgung	21.405.050 EUR
	b) darunter Straßenbauverwaltung/ -unterhaltung	3.536.180 EUR

im Vermögensplan

1.	einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	28.187.090 EUR
2.	Finanzierungsmittel in Höhe von	28.187.090 EUR

aus.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

➤ Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031

Beschlussvor B/0490/2023/7

(inkl. Nachtrag und Änderungsantrag Fraktion SPD/GRÜNE/WG)

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 – 2031.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 – 2031“ ist Bestandteil des Beschlusses.

➤ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. B/0491/2023/8 (inkl. Nachtrag)

Der Kreistag beschließt die anliegende Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023, deren Teil der Haushaltsplan ist.

Die Anlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023“ ist Bestandteil des Beschlusses.

- Jahresabschlüsse des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019

Beschluss Nr. B/0508/2023/10

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.
Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 274.153,98 EUR erhöht den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2019 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.
Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 465.564,47 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0487/2023/11

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	38.453.305,24 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	26.288.752,39 EUR
- das Umlaufvermögen	11.907.999,60 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	256.553,25 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	10.774.634,21 EUR
- die Sonderposten	12.907,15 EUR
- die Rückstellungen	24.693.831,29 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.714.725,79 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	257.206,80 EUR
und mit einem Jahresgewinn von	204.285,89 EUR
Summe der betrieblichen Erträge	24.751.196,37 EUR
Summe der betrieblichen Aufwendungen	24.546.910,48 EUR

2. Dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 Entlastung erteilt.
3. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2021 in Höhe von 204.285,89 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

- Berufung der stellvertretenden Kreisbrandmeister

Beschluss Nr. B/0507/2023/12

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, die Feuerwehrkameraden Tobias Schumann und Jens Kirchhoff mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Salzlandkreises als Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen und durch den Landrat zu ernennen.

- Änderung der Besetzung des Sozialausschusses und des Beirates der Kreisvolkshochschule auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG

Beschluss Nr. B/0489/2023/13

1. Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung im Sozialausschuss auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA fest.
2. Der Kreistag entsendet auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG Herrn Prof. Dr. Kütz für die verbleibende Dauer der Wahlperiode in den Beirat der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis.

- Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

Wahl Nr. W/0030/2023/14

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 und 2 a) der Satzung für das Jugendamt auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG Frau Katrin Schütze-Dittrich als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

- Abberufung der bisherigen Stellvertreterin eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschluss B/0496/2023/15

Der Kreistag stellt das Ausscheiden von Frau Annalena Sonne als Stellvertreterin (Vertreterin des Jugendforum / junger Mensch unter 27 Jahren) fest.

- Abberufung zweier Mitglieder sowie Bestellung eines neuen Mitgliedes des Kreissenorenbeirates des Salzlandkreises

Beschluss B/0484/2023/16

Der Kreistag beschließt gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat, Frau Rita Ragus und Frau Christel Thiemann aus dem Seniorenbeirat des Salzlandkreises abzuberaufen.

Der Kreistag beschließt laut § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages Frau Christine Pfeiffer für die Stadt Bernburg (Saale) in den Seniorenbeirat des Salzlandkreises zu bestellen.

- Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Abberufung/Berufung

Beschluss B/0514/2023/17

1. Der Kreistag beruft Herrn Andreas Gernegroß als sachkundigen Einwohner im Haushaltsausschuss ab.
2. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG Herrn Peter Dittmann als sachkundigen Einwohner in den Haushaltsausschuss.

- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/0501/2023/18

Der Kreistag beschließt unter Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. B/0369/2022 vom 18.05.2022 die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis

(Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/0497/2023/19

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0481/2023/20

Der Kreistag beschließt die Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis

Beschluss B/0483/2023/21

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis

Beschluss B/0502/2023/22

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form.

- Überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes

Beschluss Nr. B/0509/2023/23

Der Kreistag beschließt die anliegenden Stellungnahmen des Salzlandkreises zu den Berichten des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz, zur turnusmäßigen überörtlichen Prüfung sowie zur überörtlichen Querschnittsprüfung zur „Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“.

- Erklärung des Salzlandkreises gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss Nr. B/0510/2023/24

Der Kreistag beschließt weiterhin die Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a UStG zu nutzen und somit die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Salzlandkreis vor dem 1. Januar 2025 ausgeführten Leistungen anzuwenden.

- Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Technik ohne Schwerpunkt" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24

Beschluss Nr. B/0504/2023/25

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Technik ohne Schwerpunkt" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24.

- Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Pflegehilfe" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24

Beschluss Nr. B/0505/2023/26

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Pflegehilfe" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24.

- Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik" zum Schuljahr 2024/25" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA

Beschluss B/0506/2023/27

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik" zum Schuljahr 2024/25 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA.

- Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf SLK 014

Beschluss Nr. B/0493/2023/28

1. Der Kreistag stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Salzlandkreis und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor allem im Bereich der Gemarkungen Sachsendorf und Zuchau im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf SLK 014 zu.
2. Die Änderung betrifft zugleich die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Barby (Salzlandkreis) und der Gemeinde Osternienburger Land Ortsteil Dornbock (Landkreis Anhalt-Bitterfeld).
3. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.

Bernburg (Saale), 27. März 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2023 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hebe ich meine Tierseuchen-rechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 vom 02.01.2023 auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gegeben.

Bernburg, den 28.03.2023

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis**

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Salzlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA), bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision, eingerichtet. Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 sowie § 98 Abs. 1 KVG LSA und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis beschlossen:

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.

- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgaben-erledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm nach § 140 Abs. 1 KVG LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.

- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 138 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.

- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (4) Der Landkreis wirkt daraufhin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt werden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des RPA aufzunehmen.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Auf Verlangen des RPA sind von den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das RPA ist befugt die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit den Zugriff auf das Kreistagsratsinformationsportal.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.

- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Dienstanweisung Vergabewesen (DA 10.05) zu treffen.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, werden die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten vor Beginn einer Prüfung über Prüfung und den Prüfungsablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat stellt gemäß § 120 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Abschlusses fest

und leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.

- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt (§ 141 Abs. 3 KVG LSA).
- (3) Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Landrat die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor (§ 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

§ 7 Prüfung der Kommunen, Zweckverbände und Eigenbetriebe

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA die örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände durch, weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden Gremien der Kommunen und Zweckverbände übertragen werden. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen bedarf einer Beantragung mit Kostenübernahmeerklärung durch die Kommunen und Zweckverbände.
- (2) Die Planung und Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsdauer und die Abrechnung der Prüfungen regelt sich nach § 1 Abs. 3.

- (3) Auf Grundlage der Kalkulation des Kostensatzes für das RPA wird für kostenpflichtige Leistungen i. S. d. § 138 KVG LSA folgender Kostensatz berechnet:

➤ *Stundensatz* 58,00 EUR

- (4) Die Kosten nach Absatz 3 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstige Prüfungen.

- (5) Gemäß § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger angemessen zu vergüten. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 und der Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA gelten o. g. Kostensätze gemäß Abs. 3.

03.03.2008 (Beschluss des Kreistages vom 27.02.2008 B/129/2008/10 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13 vom 04.03.2008) in Gestalt der Neufassung mit Beschluss des Kreistages vom 09.12.2020 - Beschluss Nr. B/0181/2020 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 20. März 2023

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung

Die Satzung ist als Anhang beigelegt.

§ 8 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Salzlandkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.

- **Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES)**

Anlage 1: Ausschlussliste

Die Satzung ist als Anhang beigelegt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Salzlandkreises vom

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 15.03.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Salzlandkreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Salzlandkreis für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung entstehen.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren in Form von Pauschalgebühren und Entsorgungsgebühren. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überlassungspflichtige Abfälle dem Salzlandkreis zur Verwertung oder Beseitigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung überlässt, sofern diese Abfälle nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Bei der Bemessung des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens und der Benutzungsgebühren legt der Salzlandkreis bei der Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 15 Litern pro Einwohner und Woche und für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 12 Litern pro Einwohner und Woche zu Grunde. Für Restabfall und Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen und die Gebühren danach, welches Volumen erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Salzlandkreises.
- (5) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als "öffentliche Abfallentsorgung" bezeichnet.

§ 2 Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Der Salzlandkreis erhebt

- (1) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall und weiteren Abfällen. Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 15 l

Restabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.

- (2) Pauschalgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall. Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (3) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche - übersteigendes bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Restabfall (Zusatzgebühr Restabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 15 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Restabfall ist mit der Entgegennahme der Restabfallbehälter erfüllt.
- (4) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - Haushalte). Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 12 l Bioabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (5) Entsorgungsgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche). Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Bioabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (6) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigende - bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Bioabfall (Zusatzgebühr Bioabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 12 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Bioabfall ist mit der Entgegennahme der Bioabfallbehälter erfüllt.
- (7) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels Restabfallsack oder Bioabfallsack. Die Gebühr bemisst sich nach Zahl, Verwendungszweck und Volumen der Abfallsäcke. Der Gebührentatbestand für die Entsorgung mittels Restabfallsack und Bioabfallsack ist mit dem Erwerb der Säcke erfüllt.
- (8) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und seinem Volumen bzw. dessen Gewicht. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.
- (9) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Kleinmengen (Kleinmengenentsorgungsgebühr) bis zu 1 m³ - außer Grünabfälle und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen - im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach Art des Abfalles und dessen Volumen. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Anschlusspflichtige. Für die Pauschalgebühr als ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr sind die Mieter und Pächter als Benutzer der Einrichtung Abfallentsorgung ebenfalls Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Entsorgungsgebühren einschließlich der Zusatzgebühren sind ebenfalls diejenigen, welche die Gestellung der nach der Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehälter beim Salzlandkreis beantragt haben sowie diejenigen, welche die Abfallbehälter zur Abholung bereitstellen bzw. in deren Auftrag Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Abfällen im Holsystem ist derjenige, der die Entsorgung im Holsystem beim Salzlandkreis beantragt hat.
- (4) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels jeweils zugelassener Abfallsäcke sind die Erwerber.
- (5) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Annahmestellen sind die Anliefernden Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren werden ab dem 1. April 2023 erhoben.
- (2) Die Gebührenschild für die Pauschalgebühren entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Pauschalgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Restabfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Pauschalgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Entsorgungsgebühren entstehen - sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt - jeweils mit der Bereitstellung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Beginn des laufenden Jahres fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Entsorgungsgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Abfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Entsorgungsgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 7 entstehen mit Erwerb der zugelassenen Abfallsäcke und werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke zur Zahlung fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 8 für die Anlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen entstehen mit der Anlieferung und Entgegennahme. Die Entsorgungsgebühren werden bei Barzahlungen sofort und im Übrigen zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ist für die Berücksichtigung der Änderung eine Mitteilung des Gebührenschildners an den Salzlandkreis erforderlich, muss die Mitteilung bis zum 15. des Monats dem Salzlandkreis zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung im Folgemonat erfolgen kann.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 1 für private Haushaltungen wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 l Restabfall je Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,
 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll,
 3. der Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
 4. der Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
 5. der Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
 6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 7. der Entsorgung von Papier und Pappe,
 8. der Einsammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
 9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

- (2) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 2 für andere Herkunftsbereiche wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen überlassungspflichtiger Restabfälle,
 2. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen,
 3. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 4. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 5. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
 6. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 3 für private Haushaltungen (Zusatzgebühr Restabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr Absatz 1 enthalten.
- (4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- (5) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 5 für andere Herkunftsbereiche (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall.
- (6) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 6 für private Haushalte (Zusatzgebühr - Bioabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in Absatz 4 enthalten.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Restabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3 enthalten.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und die Benutzung der Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Abs. 4, 5 und 6 enthalten.
- (9) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Restabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in den Absätzen 1, 2, 3 und 7 enthalten.

- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Bioabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in den Absätzen 4, 5, 6 und 8 enthalten.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Wege der Direktanlieferung nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Sperrmüllentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll.
- (12) Die Entsorgungsgebühr von Kleinmengen, nach § 2 Abs. 9 (Kleinmengenentsorgungsgebühr), im Wege der Direktanlieferung, wird erhoben für die Vorhaltung und Abfallbeseitigung.

§ 7

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Pauschalgebühr nach für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück 54,72 EUR je Kalenderjahr. Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner 4,56 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12.

- (2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 30 l EUR 30,60 EUR. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	122,64
240 l	EUR	245,40
1.100 l	EUR	1.124,76

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

- (3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner 28,68 EUR.
- (4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, 24,72 EUR je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner 2,06 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12.

- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l EUR 25,92 EUR je Kalenderjahr. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	129,84
240 l	EUR	259,68
1.100 l	EUR	1.190,64

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

- (6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt EUR 25,92 EUR je Einwohner.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken beträgt 3,76 EUR je Restabfallsack.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfallsäcken beträgt 3,77 EUR je Bioabfallsack.
- (9) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (11) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (12) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises, die nicht in den Absätzen 9 - 11 geregelt sind, werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben.

§ 8 **Einschränkung der Abholung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von zwingenden Belangen des Salzlandkreises, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 9 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind gegenüber dem Salzlandkreis zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, über den Ort des Anfalls und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der Wohneinheiten verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere der Wechsel von Abfallbehältern oder die Änderung der Anzahl der Einwohner werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Salzlandkreis in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder des Umfangs der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Salzlandkreis entgegen § 9 die für die Gebührenerhebung relevanten Umstände und Tatsachen, nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 13. Juli 2022 außer Kraft.

- (2) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.

Bernburg (Saale), 20. März 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	Anla ge
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	63,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	126,00	W
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	63,00	W, K
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	126,00	W
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	63,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	63,00	W, K
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	63,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	126,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	63,00	W
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	126,00	W
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse		

07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	126,00	W
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	126,00	W
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	126,00	W
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	126,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	63,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	126,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	126,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	126,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	126,00	W, S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	126,00	W
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		

16 01 19	Kunststoffe	126,00	W
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	126,00	W
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00	W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz		W, St
17 02 03	Kunststoff	126,00	W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	30,00	W, St
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	126,00	W, St
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	126,00	W

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	126,00	W
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	126,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	126,00	W
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	126,00	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	126,00	W
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	126,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	126,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	126,00	W
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	126,00	W
19 12	sonstige Sortierreste		

19 12 01	Papier und Pappe	126,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	126,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt		W
19 12 08	Textilien	126,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	126,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	126,00	W
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)		
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	63,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt		W, S
20 01 39	Kunststoffe	126,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	63,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	126,00	W
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	126,00	W
20 03 02	Marktabfälle	126,00	W
20 03 03	Straßenkehricht	126,00	W
20 03 07	Sperrmüll	126,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	126,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		

S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:

Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m ³
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	ohne Gebühr
Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr
Elektrogeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen AVV 20 02 01	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus anderen Herkunftsbereichen AVV 20 02 01	5,00
Sperrmüll aus privaten Haushalten AVV 20 03 07	ohne Gebühr
Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen AVV 20 03 07	10,00
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	5,00

Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES)

Auf Grund der §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i. V. m. den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie zum Beispiel Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit in diesen eine eigenständige Haushaltsführung erfolgen kann.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat, der nicht in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt ist. Dazu gehören insbesondere erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Lumpen.

- (5) Sperrmüll (sperrige Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit - selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung - nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegeware, Kinderwagen und Haushaltsgroßgeräte sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören insbesondere Säcke und Kartonagen sowie gefährliche Abfälle wie Altöl, Batterien und Farbe.
- (6) Papier und Pappe ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
- (7) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG soweit sie in der Abfallverzeichnisverordnung entsprechend gekennzeichnet sind, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind, oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.
- (8) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (9) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des Absatzes 1 sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
- (10) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack nicht geeignet sind oder an den Annahmestellen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen.
- (11) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen.

- (12) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, insbesondere Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen.
- (13) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton oder Steine), die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen anfallen.
- (14) Stellplätze für alle bereitzustellenden Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (15) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.
- (16) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 9, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.
- (17) Annahmestellen im Sinne dieser Satzung sind die vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfe sowie die von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätze. Welche Abfälle an den jeweiligen Annahmestellen entgegengenommen werden bestimmt sich nach den Regelungen dieser Satzung bzw. nach den jeweiligen Benutzungsordnungen der Annahmestellen.
- (18) Kleinmengen sind Abfälle, die im Wege der Direktanlieferung an die Annahmestellen des Salzlandkreises angeliefert werden und ein Volumen von 1 m³ nicht übersteigen.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
 - Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann. Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, die überlassungspflichtigen Abfälle nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung dem Salzlandkreis getrennt zu überlassen.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Salzlandkreis einen oder mehrere Abfallberater. Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten, zur stofflichen

Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen, insbesondere durch den Hinweis auf Einrichtungen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden, nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung wird insbesondere auf die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen und auf bestehende Rücknahmepflichten des Handels oder anderer Einrichtungen hingewiesen. Die Beratung umfasst auch die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie über Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt. Der Salzlandkreis erteilt im Rahmen der Abfallberatung den zur Beseitigung Verpflichteten Auskunft über geeignete Maßnahmen zur Abfallbeseitigung.

§ 3

Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind dem Salzlandkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises ausgeschlossen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern die Abfallarten in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.

- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben für die Überlassung Abfallbehälter des Salzlandkreises in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen dieser Satzung, mindestens aber einen separaten Behälter, zu nutzen. Die Pflicht zur Überlassung besteht nicht, soweit gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell/Freizeit und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf gemischt genutzten Grundstücken anfallen, können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern dem Salzlandkreis überlassen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV (getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung und Recycling und Vorbehandlung) wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von gesonderten Abfallbehältern nach Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Überlassungspflicht nach Absatz 2 besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle und für solche Abfälle, die von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind.

§ 6 Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Der Salzlandkreis führt die Sammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Im Holsystem werden folgende Abfälle bei dem vom Abfallerzeuger oder -besitzer genutzten Grundstück abgeholt:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (nur private Haushalte),
 - b) Grünabfälle (nur private Haushalte),
 - c) Bioabfälle (private Haushalte und andere Herkunftsbereiche),
 - d) Restabfall, gewerbliche Siedlungsabfälle (private Haushalte und andere Herkunftsbereiche),
 - e) Altholz (nur private Haushalte),
 - f) Sperrmüll (nur Haushalte),
 - g) Metalle (nur private Haushalte),
 - h) Elektro- und Elektronikgeräte (private Haushalte, i. S. v. § 3 Nr. 5 ElektroG).

 2. Im Bringsystem kann der Abfallerzeuger oder -besitzer die Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen zu den jeweiligen Annahmestellen - gegebenenfalls gebührenpflichtig - bringen:
 - a. Papier und Pappe,
 - b. Grünabfälle,
 - c. Bioabfälle,
 - d. Restabfall, gewerbliche Siedlungsabfälle,
 - e. Altholz,
 - f. Sperrmüll,
 - g. Metalle,
 - h. Elektro- und Elektronikgeräte,
 - i. Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - j. gefährliche Abfälle (mobile Sammlung und Annahmestellen),
 - k. sowie die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle zur Andienung an den Annahmestellen (dort mit W, St, S oder K gekennzeichnet).
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb der Annahmestellen dem Salzlandkreis zu überlassen. An den Annahmestellen werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden bis zu einer Menge von 1 m³ keine Gebühren erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge die Freimenge von 1 m³, entsteht eine Gebührenpflicht für die gesamte Menge der Anlieferung.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - die für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern mit ausreichendem Volumen aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen/zu dulden,
 - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten nach § 5 haben dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht bzw. des -rechts innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige hat spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung gegenüber dem Salzlandkreis in Textform zu erfolgen.

§ 8

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen und überlassen gelten:
 - Abfälle im Holsystem, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie in das Entsorgungsfahrzeug verladen sind,
 - Abfälle im Bringsystem, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem von diesen Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Annahmestellen befördert und dem Salzlandkreis oder dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer)
 - gefährliche Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 18 geregelt.

- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, bei den vom Salzlandkreis betriebenen Annahmestellen bzw. bei einem vom Salzlandkreis beauftragten Dritten angeliefert und angenommen worden sind, in einem öffentlichen Sammelbehälter eingefüllt oder an einer mobilen Sammelstelle dem Salzlandkreis übergeben worden sind.
- (3) Der Salzlandkreis und die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.
- (5) Bis zur Abholung sind die Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung und Bereitstellung der Abfälle verantwortlich.
- (6) Sofern nicht zugelassene Abfälle oder zugelassene Abfälle, die jedoch nicht der Zweckbestimmung des jeweiligen Abfallbehälters entsprechen oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung in Abfallbehälter eingeworfen wurden, zur Abfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Der Ausschluss des Abfalls von der Abfuhr wird durch einen, von den Mitarbeitern des Salzlandkreises am Behälter angebrachten Aufkleber mitgeteilt. Aus diesem Grund nicht geleerte Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen und -berechtigten für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Volumen zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen und -berechtigten zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter im Holsystem sind:
 - a) Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - b) Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - c) Bioabfall-Papiersäcke (80 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
- (3) Die Art, Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Restabfälle für jedes Grundstück sind so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sichergestellt ist. Es gelten folgende Richtgrößen:
 1. Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältermindestvolumen wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältermindestvolumens

werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässig einzubringende Menge (Füllstandsmarkierung). Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.

2. Für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Holsystem von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer ein Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt, das ausreichend und erforderlich ist, um die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich wird jedem Grundstück ein Abfallbehälter mit 120 Liter Füllvolumen zur Verfügung gestellt. Der Anschluss- und Überlassungspflichtige bzw. -berechtigte kann in Textform ein geringeres oder größeres Abfallvolumen beantragen. Erforderlichenfalls erfolgt die Kennzeichnung des Volumens mittels Füllstandsmarkierung.
- (4) Die Art, Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Bioabfälle für jedes Grundstück sind so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sichergestellt ist. Es gelten folgende Richtgrößen:
1. Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältermindestvolumen wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältermindestvolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässig einzubringende Menge (Füllstandsmarkierung). Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Für die Entsorgung von Bioabfällen im Holsystem von Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer auf Antrag in Textform das von ihm beantragte Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich wird jedem Grundstück ein Abfallbehälter mit 120 Liter Füllvolumen zur Verfügung gestellt. Der Anschluss- und Überlassungsberechtigte kann in Textform ein geringeres oder größeres Abfallvolumen beantragen. Erforderlichenfalls erfolgt die Kennzeichnung des Volumens mittels Füllstandsmarkierung.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerem Volumen zur Verfügung gestellt oder auf Antrag in Textform zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschluss- und Überlassungsberechtigten haben mit dem Antrag einen zuständigen Ansprechpartner zu benennen, der auch Adressat der Gebührenbescheide wird.
- (6) Auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten, in Textform, kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen gebührenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, wenn dies für die ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung erforderlich ist, die Nutzung größeren Behältervolumens für ein Grundstück anzuordnen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach

Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen regelmäßig übersteigt und das vorhandene gestellte bzw. beantragte Volumen nicht für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung ausreichend ist.

- (8) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen, soweit sie dies zu vertreten haben.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen festen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Restabfalltour abgeholt, wenn sie am Abholungstag neben den Restabfallbehältern oder im Übrigen ordnungsgemäß bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen festen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour abgeholt, wenn sie am Abholungstag neben den Bioabfallbehältern oder im Übrigen ordnungsgemäß bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen oder anderen Abfallerzeuger und -besitzern oder deren Beauftragten am Abholungstag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Der Salzlandkreis kann die Abholung der Abfallbehälter nach Absatz 4 vom Grundstück des Anschluss- und Überlassungspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse (z. B. Rückwärtsfahren) unzumutbar oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unzulässig ist. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur

ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung erforderlich ist, eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.

- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz, zum Verladen der Abfälle, in das Sammelfahrzeug zu sichern. Ist ihm dies selbst nicht möglich, muss er sich im Bedarfsfalle Dritter bedienen.
- (7) Die Stellplätze für Abfallbehälter und die sonstigen Stellen, an denen Abfälle zur Abholung bereitgestellt werden, sind bei Verunreinigungen oder Verschmutzungen, die durch das Bereitstellen der Abfälle verursacht werden, durch den Abfallerzeuger oder -besitzer zu säubern.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen und Bioabfällen

- (1) Bei einem vorübergehenden, zeitlich begrenzten, nicht auf Dauer angelegten, höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholungstag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Für überlassungspflichtige Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z. B. Volks- und Sportfeste) anfallen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige oder der Abfallerzeuger und -besitzer Restabfallbehälter auf Antrag, in Textform vom Salzlandkreis bereitstellen zu lassen.
- (3) Für den kurzfristig erhöhten Anfall von Bioabfällen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Sperrmüll-, Metall- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige kann zweimal im Kalenderjahr, das Entsorgen im Holsystem von jeweils 2 m³ Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je Einwohner, unter verbindlicher Angabe von Art und Menge, beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Antragsteller bis spätestens 3 Werktage vor dem Abholtermin mitgeteilt. Das Bereitstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Antragsteller, zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin, für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei dürfen die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke ein Höchstgewicht von 75 kg oder ein Höchstmaß von je 2,00 m Länge, 1,50 m Breite oder 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Einzelstücke, die die angegebenen Höchstmaße überschreiten, sind an den Annahmestellen anzuliefern. Dies gilt auch, wenn und soweit die Volumengrenze nach Satz 1 überschritten wird.

- (2) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) aus privaten Haushaltungen wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung im Holsystem. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Metalle) aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung im Holsystem. Das zu entsorgende Metall muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und darf die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (5) Nicht zum Sperrmüll, Metalle und Altholz im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz; in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe.
- (6) Der Sperrmüll, Metalle und Altholz sind frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (7) Sperrmüll, Metalle und Altholz sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (8) Sperrmüll, Metalle und Altholz, die nicht im Holsystem entsorgt werden, können von den Abfallerzeugern oder -besitzern an die Annahmestellen des Salzlandkreises - ggf. gebührenpflichtig - angeliefert werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, Metalle und Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 13

Papier und Pappe

Papier und Pappe wird in der Regel 4-wöchentlich, nach einem bestimmten Terminplan, abgeholt. Sie sind in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Papier, Pappe und Kartonagen kann auch an den dafür vorgesehenen Annahmestellen gebührenfrei überlassen werden.

§ 14

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden

Altgeräten vergleichbar ist, können an den Annahmestellen des Salzlandkreises gebührenfrei abgegeben werden.

- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile aus privaten Haushaltungen gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Die Entnahme von Bauteilen oder die Zerstörung von Geräteteilen (z. B. Bildröhren) an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten ist verboten.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Gefährliche Abfälle werden zweimal im Jahr durch mobile Sammlungen mittels Sammelfahrzeugen, nach einem bestimmten Tourenplan erfasst.
- (2) Die Sammeltermine und die Stationen des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf das Gewicht der Gebinde 30 kg oder 30 l nicht überschreiten. Je Anlieferung werden max. 60 kg oder 60 l Schadstoffe entgegengenommen. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (3) Gefährliche Abfälle, die von der öffentlichen Entsorgung des Salzlandkreises ausgeschlossen sind oder in einem Umfang anfallen, der haushaltsüblichen Mengen überschreitet, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 16 Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht nicht. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht eine Überlassungspflicht nur, soweit die Erzeuger oder Besitzer der Grünabfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (2) Weihnachtsbäume von Anfallstellen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche gebührenfreie Abholung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, durch. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Annahmestellen des Salzlandkreises gebührenpflichtig abgegeben werden. Grünabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Annahmestellen des Salzlandkreises ganzjährig, bis zu

einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung, ohne zusätzliche Gebühr, abgegeben werden. Übersteigt die angelieferte Menge die Freimenge von 1 m³, entsteht eine Gebührenpflicht für die gesamte Menge der Anlieferung.

- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe d) genutzt werden. Das Gewicht der gefüllten Bio-Abfall-Papiersäcke darf dabei das Höchstmaß von 20 kg nicht überschreiten. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung, frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, bereitzustellen. Die Termine der Abholung werden im Abfallratgeber, in der App und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle als Bio- und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen.

§ 17

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können in Mengen bis zu 1 m³ gebührenpflichtig an den Annahmestellen des Salzlandkreises abgegeben werden.

§ 18

Anlieferung zu den Annahmestellen

- (1) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen, vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis nach dieser Satzung ausgeschlossenen Abfällen sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Annahmestellen des Salzlandkreises zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit der Salzlandkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.
- (2) Der Transport hat, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Der Salzlandkreis kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzerordnung der Annahmestellen nicht eingehalten werden.
- (4) Die Benutzung der Annahmestellen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 19

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung, infolge von höherer Gewalt, wie z. B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä., wird sie nach Möglichkeit am

Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten zu vertretendem Grunde am Abholungstag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abholungstag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 20

Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen/Nutzung von Abfallsäcken

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht der Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Die Voraussetzungen sind bei der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen in der Regel erfüllt, wenn:
 1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
 2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
 3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
 4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
 5. der/ die bereitgestellte/n Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.
 6. Erklärung über den Verbleib der nichtkompostierbaren Abfälle, in Textform

Auf Anforderung des Salzlandkreises hat der Abfallerzeuger oder -besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Ein Transport von Bio- und Grünabfällen über die Grundstücksgrenzen des Anfallortes hinaus, außer zur Abgabe an den Annahmestellen oder den festgelegten Behälterstellplätzen, ist unzulässig.

§ 21

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 22

Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 dieser Satzung sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 2. entgegen § 5 dieser Satzung im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt, einschlämmt oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einstampft oder verdichtet;
 7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung handelt;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 dieser Satzung seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
 10. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, die gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll gehören;
 12. entgegen § 13 dieser Satzung Papier und Pappe nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 13. entgegen § 14 dieser Satzung überlassungspflichtige Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung gefährliche Abfälle entsorgt;
 15. entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung überlassungspflichtige Weihnachtsbäume und Bio-Papiersäcke nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen gefüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung entsprechen;
 16. entgegen § 16 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen füllt;
 17. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfall-entsorgungsanlage oder Annahmestelle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 24

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschrift-ermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschrift-ermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Gebiet des Salzlandkreises werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb des Salzlandkreises (KWB), Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe).
- (4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Kreiswirtschaftsbetriebes unter <http://www.kwb-slk.de/datenschutz> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 18. Mai 2022 außer Kraft.

Anlage 1: Ausschlussliste

Bernburg (Saale), 22. März 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Anlage 1 (Ausschlussliste)

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch den Salzlandkreis, und von der Abfallentsorgungspflicht des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossene Abfälle

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Ausschluss		zugel. Anlagen
		T	E	
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X	X	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X	X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X	X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X	X	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen , Mengen bis 500 Kg	x	x	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	X	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X	X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		W, K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern	X	X	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		W
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X	
02 01 10	Metallabfälle	X	X	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 02 03	Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 03	Speiseöl, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozess	X	X	
02 03 02	Abfälle als Konservierungsstoff	X	X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemittel	X	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		W, K
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	X	X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		W
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korbabfälle	X		W, K
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Fumiere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Fumiere mit Ausnahme diejenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		W, K
03 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		W, K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X	X	
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur Spukstoffe)	X		W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortiment von Papier und Pappe für das Recycling	X		W
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X	X	
03 03 10	Abtrennung	X	X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme diejenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X	X	
04 01 02	geäschertes Leimleder	X	X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase	X	X	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X	X	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X	X	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitt Schleifstaub, Falzspäne)	X	X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	X	
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	X	X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffe (z.B. Fette, Wachse)	X	X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		W

04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X	X	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	X	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	X	
05 01 05*	verschüttetes Öl	X	X	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X	
05 01 07*	Säureteere	X	X	
05 01 08*	andere Teere	X	X	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X	
05 01 13	Schlämme aus der Kesserspeisewasseraufbereitung	X	X	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X	X	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung	X	X	
05 01 17	Bitumen	X	X	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X	X	
05 06 03*	andere Teere	X	X	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure du schwefelige Säure	X	X	
06 01 02*	Salzsäure	X	X	
06 01 03*	Flusssäure	X	X	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X	
06 01 06*	andere Säuren	X	X	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X	
06 02 05*	andere Basen	X	X	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X	
06 03 15*	Netalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 16	Netalloxide mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme diejenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X	

06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefeligen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X	X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X	
06 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltene Abfälle	X	X	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 09	Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	X	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	X	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabläufe auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	
06 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	X	
06 13 03	Industrieruß	X	X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	X	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	X	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlaugen	X	X	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 07*	halogenorganische reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gumme und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme diejenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X	
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X	X	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur Schlamm aus Kunstseidenherstellung)	X		W
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	X	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmittel, Desinfektionsmittel und Körperpflegemittel			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X	
07 06 99	Abfälle a.n.g., überlagerte Körperpflegemittel	X		W
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFE, DICHTMASSE UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 14	Farb- und lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernenabfälle	X	X	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 02	Abfälle HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X	

08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X	
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen	X	X	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	
08 03 19*	Dispersionsöl	X	X	
08 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 04	wasserabweisender Materielien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		W
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 12	unter 08 04 11 fallen	X	X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoff oder Dichtmassen mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoff oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X	
08 04 17*	Harzöle	X	X	
08 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X	
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen aus Wasserbasis	X	X	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklungslösungen aus Wasserbasis	X	X	
09 01 03*	Entwicklerlösungen aus Lösemittelbasis	X	X	
09 01 04*	Fixierbäder	X	X	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X	X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterie	X	X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterie, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X	X	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterie mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	X	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X	
09 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X	X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Olffeuerung	X	X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgaseschwefelung in fester Form	X	X	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgaseschwefelung in Form von Schlämmen	X	X	
10 01 09*	Schwefelsäure	X	X	
10 01 13*	Kohlenwasserstoffe	X	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)	X	X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 01 17	unter 10 01 16 fällt	X	X	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	X	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X	X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
10 01 25	Kohlekraftwerke	X	X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	
10 02 10	Walzzunder	X	X	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X	X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X	X	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	X	X	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	X	X	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	X	X	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündlichen Gase in gefährlicher Menge abgibt	X	X	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X	X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	X	

10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	X	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	X	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	X	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 24	10 03 23 fallen	X	X	
10 03 25*	Stoffe enthalten	X	X	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X	X	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X	X	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	X	X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	X	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 04	Abfälle aus thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 04 02*	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 04 03*	Calciumarsenat	X	X	
10 04 04*	Filterstaub	X	X	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X	X	
10 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten m.A.d., die unter 01 04 07 fallen	X	X	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 05 03*	Filterstaub	X	X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X	X	
10 05 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	X	
10 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)	X	X	
10 06 03*	Filterstaub	X	X	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X	X	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

10 07	Abfälle aus thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X	X	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X	X	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 08 09	andere Schlacken	X	X	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X	X	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	X	X	
10 08 13	derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	X	X	
10 08 14	Anodenschrott	X	X	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X	X	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X	X	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X	X	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X	X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	X	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X	X	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fällt	X	X	
10 09 13*	Abfälle von Bindemittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 14	Abfälle von Bindemittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	X	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	X	
10 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X	X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	X	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X	X	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fällt	X	X	
10 10 13*	Abfälle von Bindemittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 14	Abfälle von Bindemittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	X	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		W
10 11 05	Teilchen und Staub	X	X	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X	X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	X	
10 11 11*	Glasabfall in kl. Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X	
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	X	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	X	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	X	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 12 06	verworfenen Formen	X	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen), Mengen bis 500 Kg	X		W, St
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	X	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X	X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	X	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	

10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	X	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X	
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	X	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X	X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	X	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	X	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X	X	
11 03 02	andere Abfälle	X	X	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkungen			
11 05 01	Hartzink	X	X	
11 05 02	Zinkasche	X	X	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X	X	
11 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 04	NE-Metallfeil- und -teilchen	X	X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X	
12 01 13	Schweißabfälle	X	X	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	
12 01 16*	Stahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeit	X	X	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	X	X	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	X	X	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsölen, die PCB enthalten	X	X	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsölen auf Mineralölbasis mit Ausnahmen derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	X	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsölen auf Mineralölbasis	X	X	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	

13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsölen	X	X	
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X	X	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X	X	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X	X	
13 05	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 08*	Abfallgemisch aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	X	
13 07 02*	Benzin	X	X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	X	
13 08	Ölabfälle a.n.g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X	
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X	
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	X	X	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	X	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X	X	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X	X	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIAL UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	X		W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)	X		W, S
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		W, S
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X	X	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		W, S
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen (Gummuabfälle, -mehl, -granula, Altreifenschnitzel - ohne Felgen)	X	X	
16 01 04*	Altfahrzeuge	X	X	

16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X	
16 01 07*	Ölfilter	X	X	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	X	X	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X	X	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X	X	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	X	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	X	
16 01 17	Eisenmetalle	X	X	
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X	
16 01 19	Kunststoffe	X		W, St
16 01 20	Glas	X	X	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X	X	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X	X	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X	
16 02 11*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	X	
16 02 13*	derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		W, St
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	X	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X	
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munition	X	X	
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X	X	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X	X	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X	X	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X	X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	X	
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	X	X	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X	X	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X	X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	X	

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	X	X	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	X	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X	X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	X	X	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X	X	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X	X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X	X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien und Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 04	Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	X	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik			
17 01 01	Beton, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 02	Ziegel, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 01 06*	Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X		W, St
17 02 02	Glas	X	X	
17 02 03	Kunststoff	X		W
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 03	Bitumngemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumngemische	X	X	
17 03 02	Bitumngemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X	X	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	
17 04 02	Aluminium	X	X	
17 04 03	Blei	X	X	
17 04 04	Zink	X	X	
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	
17 04 06	Zinn	X	X	
17 04 07	gemischte Metalle	X	X	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10	X	X	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, Mengen bis 500 Kg	X		W, St
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht odersolche Stoffe enthält	X	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		W
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	X	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X	X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		W, St
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERARZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		W
18 01 02	01 03)	X	X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderer Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		W
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	X	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	X	

18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		W
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderer Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		W
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHNDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 06*	flüssige Abfälle	X	X	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X	X	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X		W
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		W
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	X	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X	X	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X	X	

19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus Tempern	X	X	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		W
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		W
19 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		W
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	X	X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		W
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	X	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X	X	
19 11 02*	Säureteere	X	X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X	

19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X	X	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe			W
19 12 02	Eisenmetalle	X	X	
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		W
19 12 05	Glas	X	X	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		W
19 12 08	Textilien	X		W
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine), Mengen bis 500 Kg	X	X	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		W
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		W
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	X		W, S
20 01 02	Glas	X		W, St
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		K
20 01 10	Bekleidung	X		W, St
20 01 11	Textilien	X		W, St
20 01 13*	Lösemittel	X	X	
20 01 14*	Säuren	X	X	
20 01 15*	Laugen	X	X	
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X	
20 01 19*	Pestizide	X	X	
20 01 21*	Leuchstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		W, St
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	X	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X	

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	X	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X	W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X		W, S
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		W, S
20 01 39	Kunststoffe	X		W, S
20 01 40	Metalle			W, S
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X	X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			W, S, K
20 02 02	Boden und Steine	X	X	W, St
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		W, St
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			W, St
20 03 02	Marktabfälle	X		W, St
20 03 03	Straßenkehricht	X		W, St
20 03 04	Fäkalschlamm	X	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X	
20 03 07	Spermmüll			W, St
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (<i>hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; Sortierreste</i>)			W, St

Zeichenerklärung:

- * gefährlichen Abfallarten besonders überwachungsbedürftig im Sinne § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des KrW-/AbfG
- T von der Einsammlung und Beförderung durch den Landkreis gem. § 4 (2) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen
- E von der Entsorgung insgesamt durch den Landkreis gem. § 4 (1) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle
- W Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck
- St Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³
- S Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³
- K Kompostierungsanlage Schönebeck